

Synopse

zu den Änderungen der SGB VIII-Vorschriften zur Kindertagesbetreuung durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

Hartmut Gerstein, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Mainz		
Bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie</p>	<p><i>Änderungen sind kursiv gekennzeichnet!</i></p> <p>§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie</p> <p><i>(4) Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.</i></p>	<p>Ankündigung der Einführung eines Betreuungsgeldes wahlweise an Stelle des ab 2013 geltenden Rechtsanspruchs für Kinder ab dem ersten Lebensjahr (§ 24 Abs. 1 – neu).</p>
<p>§ 23 Förderung in Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.</p> <p>(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, 2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson. <p>Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>	<p>§ 23 Förderung in Kindertagespflege</p> <p>(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.</p> <p>(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach Maßgabe von Absatz 2a, 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. 	<p>Klarstellung, dass der Anspruch auf die Geldleistung der Tagespflegeperson zusteht.</p> <p>Verweis auf die Konkretisierung der „Angemessenheit“ im neu geschaffenen Abs. 2a</p> <p>Im Hinblick auf die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Einkünfte aus Kindertagespflege notwendige Anpassung an die Regelungen für sozialversicherungspflichtige Einkommen – dem entsprechend sieht das KiföG auch die Einbeziehung der Kindertagespflege in das SGB V (gesetzliche Krankenversicherung) und das SGB XI (Pflegeversicherung) vor.</p>

Bisherige Fassung	Neufassung	Bemerkungen
	<p><i>Änderungen sind kursiv gekennzeichnet!</i></p> <p>(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Verpflichtung zur leistungsgerechten Ausgestaltung der Entlohnung soll Differenzierungen ermöglichen und letztlich auch dazu beitragen, die Kindertagespflege als Berufsbild zu etablieren.</p>
<p>§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege</p> <p>(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder 2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt. <p>Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.</p>	<p>§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</p> <p>(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p>	<p>Achtung: § 24 in dieser Fassung gilt ab Verkündung befristet bis 31.07.2013 !!!</p> <p>Objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege und Erweiterung der Bedarfskriterien für die Vergabe der Plätze als Vorbereitung für die Einführung des ab 01.08.2013 geltenden individuellen Rechtsanspruch (siehe unten).</p>

<p>§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege</p> <p>(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.</p>	<p>§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</p> <p>(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder 2. die Erziehungsberechtigten <ol style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p> <p>(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Achtung: § 24 in dieser Fassung gilt ab 01.08.2013 Abs. 1 betrifft Kinder bis zur <u>Vollendung des ersten Lebensjahres</u>. Die bis 2013 für Kinder unter 3 Jahren geltende Regelung gilt nach Inkrafttreten der Neuregelung nur noch für die vom individuellen Rechtsanspruch (siehe Abs. 2) nicht erfassten Kinder unter einem Jahr.</p>
<p>(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.</p>	<p>Abs. 2 schafft einen <u>individuellen Rechtsanspruch</u> für Kinder ab dem <u>ersten Lebensjahr</u> der sich im Gegensatz zum Rechtsanspruch ab 3 (vgl. Abs. 3) nicht allein auf einen Platz in einer Tageseinrichtung, sondern auch auf Kindertagespflege bezieht.</p>	

<p>(3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder 2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt. <p>Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.</p>	<p>(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p>	<p>Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisher in Abs. 1 geregelten individuellen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (von 3 Jahren bis Schuleintritt). Die Kindertagespflege ist für individuelle Bedarfssituationen oder als ergänzendes Angebot vorzusehen.</p>
<p>(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.</p>	<p>(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.</p>	<p>Abs. 4 entspricht Regelung für Schulkinder in Abs. 2 alte Fassung, wobei allerdings für diese Altersgruppe die alternative Verpflichtung, ein Angebot in Kindertagespflege vorzuhalten, weggefallen ist. Die Regelung in Abs. 5 alte Fassung ist ersatzlos gestrichen worden.</p>

	<p>(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.</p>	<p>Entspricht Abs. 4 alte Fassung mit kleiner redaktioneller Änderung.</p>
<p>§ 24 a Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderungsangebots</p> <p>(1) Kann am 1. Januar 2005 in einem Land das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erst ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010 erfüllt wird.</p>	<p>§ 24a Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren</p> <p>(1) Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.</p>	<p>Die Übergangsregelung tritt am 1. 08.2013 außer Kraft.</p> <p>Neufassung der Verpflichtung zu einem stufenweisen Ausbau der Plätze für Kinder unter 3 Jahren mit höherer Verbindlichkeit für den öffentlichen Träger.</p>
<p>(2) In diesem Fall sind die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und 2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen. 	<p>(2) Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und 2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln. 	<p>Inhaltsbestimmung der stufenweisen Ausbaupflichtung, Wegfall des Bezugs auf die Jugendhilfeplanung.</p> <p>Verlegung des Stichtags für die jährliche Bilanzierung auf das Jahresende.</p>

<p>(3) Die Bundesregierung hat dem deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.</p>	<p>(3) Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht, 1. deren Erziehungsberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten; <p>lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;</p> <p>2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.</p>	<p>Das in dem bisherigen § 24a alte Fassung enthaltene Ausbauziel, bis zum Ende 2010 für Kinder aller Altersgruppen ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen, wird fortgeschrieben. Die Übergangszeit bis 2010 ist ein Zwischenziel zum Ausbauniveau 2013, da sich bis dahin die objektiv-rechtliche Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, für Kinder ab 1 Jahr zu einem individuellen Rechtsanspruch verdichtet.</p>
	<p>(4) Solange das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der frei werdenden und der neu geschaffenen Plätze Kinder, die die in § 24 Abs. 3 geregelten Förderungsvoraussetzungen erfüllen, besonders zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.</p>	<p>Entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 24a Abs. 4 alte Fassung</p>
<p>(4) Solange das erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der neu geschaffenen Plätze</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, und 2. Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, besonders zu berücksichtigen. 		<p>Abs. 5 – neu entspricht Abs. 3 alte Fassung</p>

<p>§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege</p>	<p>§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege</p>	
<p>(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.</p>	<p>(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.</p>	
<p>(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satz 1 sind Personen, die</p> <p>.....</p>	<p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satz 1 sind Personen, die</p> <p>.....</p>	<p>Klarstellung, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Verpflichtung zur Erlaubniserteilung besteht. Der übrige Text (Kriterien der Geeignetheit) bleibt erhalten.</p>
<p>(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendumf über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.</p>	<p>(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall, kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.</p>	<p>Klarstellung, dass sich die Erlaubnis nicht auf die Anzahl der Verträge, sondern auf die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder bezieht. Zugleich wird es dem Landesgesetzgeber ermöglicht, die Erlaubnis für pädagogisch qualifizierte Personen auf mehr als fünf Kinder zu erweitern. Großpflegestellen dürfen nur so viele Plätze haben, wie vergleichbare Gruppen in einer Tageseinrichtung.</p> <p>Die Ermächtigung für Nebenbestimmungen ermöglicht weitere Begrenzungen der Pflegeerlaubnis.</p>
<p>(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.</p>		<p>Die Einschränkung der Pflegeerlaubnis auf weniger als 5 Kinder ist nach Abs. 3 jetzt auch ohne landesrechtliche Regelung möglich.</p>
	<p>(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.</p>	<p>Der in § 23 Abs. 4 festgelegte Beratungsanspruch gilt so auch für privat finanzierte Tagespflegeverhältnisse.</p>
	<p>(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.</p>	<p>Vgl. Abs. 5 - alt</p>

<p>§ 72a Persönliche Eignung</p> <p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.</p>	<p>§ 72a Persönliche Eignung</p> <p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.</p>	<p>Die Liste der Straftaten, bei denen ein Fehlen der persönlichen Eignung indiziert ist, wurde entsprechend der letzten Änderungen im StGB aktualisiert. Aus der Soll-Vorschrift wurde ein ausdrückliches Beschäftigungsverbot und Vermittlungsverbot.</p>
<p>§ 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht. Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>Die Finanzierung von Tageseinrichtungen regelt das Landesrecht. Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 bleibt unberührt. Dabei können alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, gefördert werden.</p>	<p>Klarstellung, dass das Landesrecht auch die Förderung privatgewerblicher Träger von Kitas ermöglichen kann.</p>
<p>§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.</p>	<p>§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 43, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.</p>	<p>Die Ausdehnung der Vorschrift auf § 43 ermöglicht es den Jugendämtern, anerkannte freie Träger an der Erteilung einer Pflegeerlaubnis zu beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zu übertragen.</p>

<p>§ 90 Pauschalisierte Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Jugendarbeit nach § 11, 2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und 3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 <p>können Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Landesrecht kann eine Staffelung der Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen vorschreiben oder selbst entsprechend gestaffelte Beiträge festsetzen. Werden die Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p>	<p>§ 90 Pauschalisierte Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Jugendarbeit nach § 11, 2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und 3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 <p>können Teilnahmebeiträge-oder-Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Werden die Teilnahmebeiträge-oder Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.</p>	<p>Das Gesetz verwendet nun einheitlich den Oberbegriff „Kostenbeiträge“. Diese sind in der Regel zu staffeln. Bei der Staffelung nach der Kinderzahl wird auf den Kindergeldbezug abgestellt. Die Neuregelung beinhaltet ein Redaktionsversehen: Auch für die Kindertagespflege wird jetzt ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, die Elternbeiträge sozial zu staffeln..</p>
<p>§ 99 Erhebungsmerkmale</p> <p>(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtungen, gegliedert nach <ol style="list-style-type: none"> a) der Art des Trägers und der Rechtsform sowie besonderen Merkmalen, b) der Art und Zahl der verfügbaren Plätze sowie c) der Anzahl der Gruppen, 	<p>§ 99 Erhebungsmerkmale</p> <p>(7) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtungen, gegliedert nach <ol style="list-style-type: none"> a) der Art des Trägers und der Rechtsform sowie besonderen Merkmalen, b) der Art und Zahl der verfügbaren Plätze sowie c) der Anzahl der Gruppen, 	<p>Erweiterung der statistischen Erhebungsmerkmale bei den Tageseinrichtungen</p>

<p>(7a) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die die Kindertagespflege durchführenden Person sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für jede tätige Person <ol style="list-style-type: none"> a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr, b) fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss und abgeschlossener Qualifizierungskurs, Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag), Ort der Betreuung, 2. für die dort geförderten Kinder <ol style="list-style-type: none"> a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr, b) Migrationshintergrund, c) tägliche Betreuungszeit, d) Umfang der öffentlichen Finanzierung, e) erhöhter Förderbedarf, f) Verwandtschaftsverhältnis zur Pflegeperson, g) gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements. 	<p>(7a) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Kinder in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie die die Kindertagespflege durchführenden Person sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für jede tätige Person <ol style="list-style-type: none"> a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr, b) <i>Art und Umfang der Qualifikation</i>, Anzahl der betreuten Kinder (Betreuungsverhältnisse am Stichtag) <i>insgesamt und nach</i> Ort der Betreuung, 2. für die dort geförderten Kinder <ol style="list-style-type: none"> a) Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie <i>Schulbesuch</i>, b) Migrationshintergrund, c) <i>Betreuungszeit und Mittagsverpflegung</i>, d) <i>Art und Umfang der öffentlichen Finanzierung und Förderung</i>, e) erhöhter Förderbedarf, f) Verwandtschaftsverhältnis zur Pflegeperson, g) gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements. 	<p>Erweiterung der statistischen Erhebungsmerkmale bei der öffentlich geförderten Kindertagespflege</p>
<p>§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum (2) Die Angaben für die Erhebung nach ... 10. § 99 Abs. 7 bis 7b sind zum 15. März zu erteilen.</p>	<p>§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum (2) Die Angaben für die Erhebung nach ... 10. § 99 Abs. 7 bis 7a sind zum 1. März, 11. § 99 Abs. 7b sind zum 31. Dezember zu erteilen.</p>	<p>Neuregelung der Stichtage für die Erhebung zur Bundesstatistik</p>